

Allgemeine Bedingungen (AB) zum Kollektivvertrag zwischen der Allianz Suisse und Coucou&Co Sàrl

03.2020

Definition der Parteien

| | |
|----------------------------|---|
| Versicherungsnehmer | Coucou&Co Sàrl, Rue des sablons 12, 3960 Sierre |
| Vermieter | Natürliche Personen, welche über Coucou&Co Sàrl private Räumlichkeiten zur befristeten Nutzung anbieten |
| Mieter | Personen, welche über Coucou&Co Sàrl angebotene Räumlichkeiten zur privaten Nutzung für einen befristeten Zeitraum mieten |
| Versicherer | Allianz-Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG Postfach, 8010 Zürich |

Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen

A Gemeinsame Bestimmungen

A1 Örtlicher Geltungsbereich

A2 Beginn und Dauer

A3 Obliegenheiten im Schadenfall

A4 Gerichtsstand

A5 Mitteilungen

A6 Gesetzliche Grundlagen

B Besondere Bestimmungen

Informationen für den Vermieter privater Räumlichkeiten

Die nachfolgende Kundeninformation gibt einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Versicherer und Risikoträger ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz in Wallisellen (im Folgenden «Versicherer» genannt).

A Gemeinsame Bestimmungen

A 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Deckung gilt ausschliesslich für privat vermietete Räumlichkeiten in der Schweiz.

A 2 Beginn und Dauer

Der Versicherungsschutz für den Vermieter beginnt mit der Aufnahme in den zwischen der Allianz Suisse und dem Versicherungsnehmer bestehenden Kollektivvertrag. Voraussetzung ist ein gültiger Mietverwaltungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Vermieter. Der Versicherungsschutz für den Vermieter endet bei Beendigung des Mietverwaltungsvertrages und/oder bei Beendigung des Kollektivvertrages zwischen der Allianz Suisse und dem Versicherungsnehmer.

A 3 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherer muss über alle Schadenereignisse so schnell als möglich schriftlich durch den Versicherungsnehmer benachrichtigt werden. Alle Angaben zum Schadenfall sind vollständig, inhaltlich korrekt, rechtzeitig und von sich aus mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber der Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Kommt der Versicherungsnehmer oder der Vermieter diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Versicherer die Leistungen verweigern.

Der Vermieter hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. Der Versicherer ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen die der Ermittlung des Schadens dienen. Erforderliche Unterlagen sind dem Versicherer auszuhändigen. Werden während der Vertragsdauer gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten, insbesondere auch die gesetzliche Schadenminderungspflicht, schuldhaft verletzt, kann der Versicherer die Leistungen kürzen oder verweigern.

A 4 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Vermieter Klage erheben, entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz.

A 5 Mitteilungen

Alle Mitteilungen müssen dem Versicherer zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer oder den Vermieter erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse. Adressänderungen sind dem Versicherer zu melden.

A 6 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

B Besondere Bestimmungen

B1 Versicherte Räumlichkeiten

B2 Versicherungsumfang

B3 Leistungen

B4 Komplementärklausel

B5 Ausschlüsse

B6 Schadenfall

B 1 Versicherte Räumlichkeiten

Versichert sind die auf der Versicherungsbestätigung aufgeführten privat vermieteten Räumlichkeiten mit ausschliesslicher Nutzung zu Wohnungszwecken, welche sich in der Schweiz befinden. Gewerblich vermietete Räumlichkeiten (z.B. Hotels) sind nicht versichert.

Zudem müssen die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- Vermieter ist eine natürliche, volljährige Person mit Wohnsitz in der Schweiz;
- Die möblierten oder unmöblierten Räumlichkeiten werden über den Versicherungsnehmer für eine befristete Mietdauer angeboten;
- Ist der Vermieter nicht Eigentümer der Räumlichkeiten, dürfen diese nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers angeboten werden;

B 2 Versicherungsumfang

2.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind

- Die im Eigentum des Vermieters stehende Fahrhabe in den privat vermieteten Räumlichkeiten, d.h. alle sich in den privat vermieteten Räumlichkeiten befindlichen, ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die im Eigentum des Vermieters sind und dem Mieter während der vereinbarten Mietdauer zusammen mit den privatvermieteten Räumlichkeiten zum zweckgemässen Gebrauch überlassen werden.
- Die privat vermieteten Räumlichkeiten mitsamt ihren festen Bestandteilen, welche dem Mieter während der vereinbarten Mietdauer zum Gebrauch überlassen werden.
- Schlossänderungskosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Standorten bei Verlust anvertrauter Schlüssel.

B 3 Leistungen

Versichert sind Schäden an den unter B2 erwähnten versicherten Räumlichkeiten und Fahrhabe, welche durch den Mieter während der vereinbarten Mietdauer verursacht werden, maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen.

Die Versicherungssumme beträgt maximal CHF 5'000 pro Mietvertrag / Buchung, wobei pro Vermieter eine maximale Versicherungssumme von CHF 20'000 pro Mietobjekt und Jahr gilt.

Von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen. Die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt.

Berechnung des Schadens

Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadeneintrittes berechnet. Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwertes, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

Als Ersatzwert gilt

- Für Fahrhabe oder Gebäude im Eigentum des Vermieters der Betrag, welcher die Wiederbeschaffung oder die Wiederherstellung zum Neuwert erfordert.
- Für versicherte Räumlichkeiten, die nicht im Eigentum des Vermieters sind, der Betrag für die Wiederbeschaffung oder die Wiederherstellung abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).

B 4 Komplementärklausel

Hat der Vermieter Anspruch auf Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die vorliegende Deckung auf den Teil der Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Leistungen werden insgesamt nur einmal erbracht. Allfällige Selbstbehalte aus einem anderen Versicherungsvertrag werden übernommen, wobei Artikel B3 Absatz 3 nicht zur Anwendung gelangt.

B 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- 5.1. Geldwerte, wie Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, Wertpapiere, Gutscheine, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen;
- 5.2. Schäden durch normale Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Verziehen, Verderb;
- 5.3. Verschmutzung und Beschädigung infolge des bestimmungsgemässen Gebrauchs
- 5.4. Schäden durch Einwirkung des Klimas, wie z.B. der Temperatur, Luftfeuchtigkeit und -trockenheit sowie durch Einwirkung von Licht und sonstigen Strahlen;
- 5.5. Schäden durch natürliche bzw. mangelhafte Beschaffenheit der Sache selbst;
- 5.6. Schäden durch Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion, Seng- und Hitzeschäden sowie Schäden durch Nutzfeuer;
- 5.7. Elementarereignisse nach der Aufsichtsverordnung (AVO);
- 5.8. Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden), vulkanischen Eruptionen sowie Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- 5.9. Schäden, die unabhängig davon ob andere Ursachen in irgendeiner Reihenfolge dazu beigetragen haben, mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen sind auf: radioaktives Material, Kernspaltung oder Kernverschmelzung, radioaktive Verseuchung, nuklearen Abfall und Brennstoff oder nukleare Sprengkörper oder irgendwelche Nuklearwaffen;
- 5.10. kriegsrische oder terroristische Ereignisse und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

B 6 Schadenfall

Der Versicherer muss über alle Schadenereignisse so schnell als möglich schriftlich oder per Mail (schadenservice@allianz.ch) durch Coucou&Co Sàrl benachrichtigt werden. Folgende Unterlagen benötigt die Allianz Suisse bei einem Schadenfall:

- Versicherungsbestätigung
- Schadenschilderung, Fotos der Beschädigung und voraussichtliche Schadenhöhe

Sind weitere Informationen für die Bearbeitung des Schadenfalls notwendig, kann der Versicherer für weitere Abklärungen den Vermieter direkt kontaktieren.

Die Verhandlungen mit Geschädigten führt der Versicherer in ihrem Namen oder als Vertreter des Vermieters. Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Vermieter dem Versicherer dessen Führung zu überlassen. Der Vermieter darf gegenüber Geschädigten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch den Versicherer ist für den Vermieter verbindlich.